

NR. 1210 | 13.04.2017

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Promotionsordnung der Fakultät
für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 10.04.2017

**Promotionsordnung der Fakultät für
Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 10. April 2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i.V.m. § 67 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Ruhr-Universität Bochum auf der Basis ihrer Allgemeinen Promotionsordnung vom 4. November 2014 die folgende spezifische Promotionsordnung der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Zweck und Ablauf der Promotion
- § 3 Promotionsausschuss
- § 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss
- § 5 Voraussetzungen zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand
- § 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung
- § 8 Strukturierung der Promotion
- § 9 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 10 Promotionskommission
- § 11 Dissertation
- § 12 Bewertung der Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Beurteilung der Promotion
- § 15 Rechtsmittel
- § 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung
- § 17 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktorgrades
- § 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Erneuerung der Promotionsurkunde
- § 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

Präambel

An der Ruhr-Universität Bochum besteht die Möglichkeit zur Promotion in allen an der Universität vertretenen Fächern und Forschungsschwerpunkten.

Mit der Allgemeinen Promotionsordnung verleiht die Ruhr-Universität Bochum ihrer Verantwortung für sämtliche Promotionen Ausdruck, indem sie

- eine hohe Transparenz und Qualität der Verfahren gewährleistet und damit zur Qualitätssicherung beiträgt;

- sowohl universitätsweite Standards setzt als auch den fachspezifischen Regelungsbedürfnissen Rechnung trägt;
- interdisziplinäre und universitätsübergreifende Promotionsvorhaben erleichtert.

Im Rahmen der Regeln der Allgemeinen Promotionsordnung der Ruhr-Universität Bochum obliegen die Gestaltung der Promotion und die Durchführung der Promotionsverfahren den beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen. Die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften hat diese Regeln in die vorliegende spezifische Promotionsordnung übernommen und durch fachspezifische Bestimmungen präzisiert und ergänzt.

Die von allen Fakultäten getragene Research School unterbreitet allen Promovierenden ein über- und außerfachliches Qualifizierungsangebot und ermöglicht es allen Promovierenden, die Promotion nach Maßgabe fachspezifischer Bestimmungen und den eigenen Präferenzen entsprechend zu strukturieren.

Promovierende werden als Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftler angesehen.

Die Ruhr-Universität Bochum sieht sich einer hohen Betreuungskultur verpflichtet, die durch eine von den Promovierenden und ihren Betreuerinnen und Betreuern unterzeichnete Betreuungsvereinbarung sichtbar wird.

Alle Promovierenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich an der Universität einzuschreiben. Die Einschreibung zur Promotion setzt die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften voraus.

§ 1 Doktorgrad

- (1) Die Ruhr-Universität Bochum verleiht durch ihre Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen den Doktorgrad.
- (2) Der Doktorgrad kann als „Dr.“ oder als „Philosophiae Doctor“ (Ph.D.) verliehen werden.
- (3) Folgender Doktorgrad kann an der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum erlangt werden: Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).
- (4) Ein bereits verliehener Doktorgrad kann nicht ein weiteres Mal erlangt werden.
- (5) An der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum kann ein Doktorgrad für besondere wissenschaftliche Leistungen oder für Verdienste um die Wissenschaft auch ehrenhalber als Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.) verliehen werden.

§ 2 Zweck und Ablauf der Promotion

- (1) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Bau- und/oder Umweltingenieurwissenschaften nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation), die den Stand des Wissens in ihrem Fachgebiet erweitert, und einer mündlichen Prüfung festgestellt.
- (2) Der Ablauf einer Promotion umfasst:

1. die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand,
2. die Erstellung einer Dissertation (d.h. einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit, § 11) und
3. die Durchführung des Promotionsverfahrens.

Das Promotionsverfahren besteht aus:

1. der Zulassung zum Promotionsverfahren (§ 9),
2. dem Ablegen einer mündlichen Prüfung (Vortrag und Disputation, § 13) und
3. der Ablieferung der Pflichtexemplare der Dissertation und dem Nachweis der Veröffentlichung nach § 16.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften entscheidet über die Durchführung des Promotionsverfahrens sowie über alle Fragen zur Einhaltung der Promotionsordnung. Die Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Promotionsausschuss seiner bzw. seinem Vorsitzenden übertragen. Der Promotionsausschuss ist Widerspruchsinstanz im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (2) Dem Promotionsausschuss der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften gehören folgende Mitglieder an:
 1. alle hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren,
 2. alle hauptamtlich beschäftigten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 3. alle in der Fakultät beschäftigten Habilitierten, Privatdozentinnen und Privatdozenten und außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren,
 4. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, von denen mindestens eines promoviert sein muss.

Promovierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen vom der Rektorin bzw. dem Rektor der Ruhr-Universität Bochum die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Lehre und Forschung übertragen wurde, gehören zur Gruppe der Professorinnen und Professoren nach Ziffer 1; sie haben uneingeschränkt deren Rechte und Pflichten. Dies gilt sinngemäß für alle entsprechenden Bestimmungen dieser Promotionsordnung.

Nichtpromovierte Mitglieder aus der Gruppe nach Ziffer 4 haben kein Stimmrecht bei Entscheidungen über wissenschaftliche und/oder pädagogische Inhalte.

- (3) Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 4 werden von den Mitgliedern ihrer Gruppe mit der Mehrheit der Stimmen gewählt und vom Fakultätsrat bestätigt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Den Vorsitz des Promotionsausschusses hat entweder die Dekanin bzw. der Dekan oder ihre bzw. seine Stellvertretung.
- (5) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nichtöffentlich. Sie werden von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der in allen Belangen stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Über jede Sitzung ist unter der Verantwortung der bzw. des Vorsitzenden ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

- (6) Der Promotionsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Entscheidung über die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 6,
 2. Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 9,
 3. Festlegung von promotionsvorbereitenden Studien gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b,
 4. Festlegung weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen gemäß § 5 Abs. 2,
 5. Eröffnung des Promotionsverfahrens mit Bestellung der Promotionskommission gemäß § 10,
 6. Beschluss über die Annahme der Dissertation gemäß § 12,
 7. Festlegung des Termins der mündlichen Prüfung, bei Nichtbestehen Fristsetzung für die Wiederholungsprüfung gemäß § 13 Abs. 1 und 10,
 8. Feststellung der erfolglosen Beendigung von Promotionsverfahren gemäß § 12.
- (7) Die Entscheidung des Promotionsausschusses über die erfolglose Beendigung des Promotionsverfahrens ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Der Promotionsausschuss kann einzelne Aufgaben nach Absatz 6 an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Ausführung delegieren.

§ 4 Interdisziplinärer Promotionsausschuss

- (1) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren kann auf Vorschlag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers durch die Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen ein gemeinsamer Promotionsausschuss eingesetzt werden, der aus den Promotionsausschussvorsitzenden der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum und mindestens vier weiteren Mitgliedern aus den jeweiligen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen besteht. Dieser interdisziplinäre Promotionsausschuss existiert nur für die Dauer des Promotionsverfahrens.
- (2) Die weiteren Mitglieder des interdisziplinären Promotionsausschusses werden von den Promotionsausschüssen der beteiligten Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen für die Dauer des Verfahrens gewählt und rekrutieren sich aus den unter § 3 Abs. 2 genannten Statusgruppen.
- (3) Bei interdisziplinären Promotionsverfahren wird in der Regel der Grad „Philosophiae doctor“ (Ph.D.) vergeben. Auf Antrag kann auch einer der anderen in § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Promotionsordnung genannten Grade der beteiligten Fakultäten vergeben werden.
- (4) Im Falle eines interdisziplinären Promotionsverfahrens regeln die Dekanate der betroffenen Fakultäten bzw. promotionsführenden Einrichtungen selbständig und einvernehmlich die administrativen Zuständigkeiten für das Verfahren.
- (5) § 3 Abs. 6, 7 und 8 sowie § 19 gelten entsprechend.

§ 5 Voraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion hat Zugang, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder

- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien oder
- c) einen Abschluss eines einschlägigen Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

nachweist. Einschlägig sind dabei in der Regel die Studiengänge der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften sowie der Fakultät für Maschinenbau der Ruhr-Universität Bochum und äquivalente Studiengänge anderer Hochschulen.

- (2) Zur Promotion kann zugelassen werden, wer die Qualifikation nach Absatz 1 erfüllt und über einen überdurchschnittlichen Abschluss oder für das Promotionsvorhaben herausragende berufliche Qualifikationen verfügt. Bei der Zulassung zur Promotion nach Absatz 1 kann der Promotionsausschuss angemessene Auflagen festlegen. Dies sind in der Regel zwei zusätzliche Kenntnisprüfungen aus einem Masterstudiengang der Fakultät. Art und Umfang werden auf Vorschlag der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers vom Promotionsausschuss festgelegt. Die Prüfungen können einmal wiederholt werden. Bewerbungen von Personen mit Fachhochschul- und Universitätsabschluss sind beim Zugang zur Promotion gleich zu behandeln.
- (3) Wer einen qualifizierten Abschluss auf anderen Gebieten als unter Absatz 1 genannt erworben hat, als wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Fakultät tätig ist oder war (mindestens zwei Jahre) und wessen Studienfach zu den ingenieurwissenschaftlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern gehört, wird in der Regel ohne zusätzliche Auflagen zur Promotion zugelassen. Der Antrag auf Zulassung zur Promotion wird durch eine Beurteilung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers in dieser Hinsicht ergänzt.
- (4) Eine Zulassung nach Abs. 1 Buchstabe b) kann mit einem sehr guten Abschluss in Regelstudienzeit sowie anschließenden angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien erfolgen. Dabei muss die Gesamtnote des Abschlusses mindestens „sehr gut“ betragen und die Abschlussarbeit mit mindestens 1,0 bewertet worden sein. Die auf die Promotion vorbereitenden Studien im Umfang von mindestens 60 LP aus dem Curriculum des zugehörigen Masterstudiengangs werden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber festgelegt. Die Leistungen des Vorbereitungsstudiums müssen innerhalb eines Studienjahres erbracht und im Durchschnitt mindestens mit der Note „sehr gut“ bestanden werden. Anschließend kann die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragt werden.
- (5) Für Personen, die ihren Studienabschluss in Ländern außerhalb der Europäischen Union erlangt haben, gelten die gleichen Voraussetzungen, soweit die Gleichwertigkeit des Abschlusses festgestellt worden ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage von zwischenstaatlichen Abkommen, der Einstufung der Hochschule, an der der Abschluss erworben wurde, und aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (6) Für die Aufnahme einer Promotion an der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum muss der Promotionsausschuss festgestellt haben, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber über ausreichende Kenntnisse in einer gängigen Wissenschaftssprache – entweder Deutsch oder Englisch – verfügt.

§ 6 Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand

- (1) Ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist unter Angabe des Arbeitstitels

der geplanten Dissertation schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Mit der Annahme ist die Verpflichtung zur Immatrikulation an der Ruhr-Universität Bochum sowie die Aufnahme in die RUB Research School verbunden.

- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsgangs,
 2. beglaubigte Kopie eines Abschlusszeugnisses nach § 5 Abs. 1,
 3. beglaubigte Kopie eines zum Studium an einer deutschen Hochschule berechtigenden Zeugnisses oder einer anderen Hochschulzugangsberechtigung,
 4. eine unterzeichnete Betreuungsvereinbarung nach § 7 Abs. 8,
 5. die mit Unterschrift dokumentierte Kenntnisnahme der „Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung,
 6. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wann und wo die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits einen Promotionsversuch unternommen hat bzw. unternimmt,
 7. das Einverständnis einer weiteren Betreuungsperson, sofern die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer ein befristet beschäftigtes Mitglied der Fakultät ist,
 8. bei einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) ein Nachweis über die erbrachten promotionsvorbereitenden Studien.
- (3) Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss. Die Annahme muss versagt werden, wenn
 - a) die formalen Voraussetzungen für die Promotion nicht gegeben sind,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum kein kompetentes Mitglied vorhanden ist, um als eine der beiden Betreuungspersonen zu fungieren,
 - c) die Bereitstellung der Arbeitsmittel und/oder des Arbeitsplatzes nicht gesichert ist.
- (4) Der Promotionsausschuss kann weder ein Mitglied der Ruhr-Universität Bochum veranlassen, eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten als Doktorandin bzw. Doktorand anzunehmen oder abzulehnen, noch können Doktorandinnen bzw. Doktoranden gegen ihren Willen einem Mitglied der Ruhr-Universität Bochum zur Betreuung zugewiesen werden.
- (5) Die Entscheidung wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Darin sind ggf. Auflagen gemäß § 5 Abs. 2 und 3 formuliert. Eine Ablehnung ist zu begründen. Mit der Annahme wird die Bewerberin bzw. der Bewerber in das Doktorandenverzeichnis aufgenommen. Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist keine Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren verbunden.

§ 7 Betreuung und Betreuungsvereinbarung

- (1) Mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand wird ein Anspruch auf Befassung durch den Promotionsausschuss und die Betreuung durch mindestens zwei Betreuende sowie nach Zulassung gemäß § 9 auf Begutachtung der Dissertation begründet. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss in der für das Promotionsvorhaben relevanten Fachrichtung ausgewiesen sein. Die Zweitbetreuerin bzw. der Zweitbetreuer kann ein anderes Fachgebiet vertreten als die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer.
- (2) Die Erstbetreuung bei Promotionsvorhaben können:
 - a) alle Personen, die bei Übernahme des Betreuungsverhältnisses Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 sind,

- b) an der Ruhr-Universität Bochum in den Ruhestand versetzte Personen, die unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 waren,
- übernehmen.
- (3) Die Zweitbetreuung können neben den in Absatz 2 genannten Personen auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer anderen inländischen oder ausländischen Hochschule übernehmen.
- (4) Verlässt die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer die Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften, kann sie bzw. er die Betreuung bis zu einer Dauer von maximal drei Jahren fortführen.
- (5) Bei Promotionen, bei denen die Dissertation nicht an der Fakultät entsteht (externe Promotionen), wird eine kontinuierliche Betreuung durch die beantragende Hochschullehrerin bzw. den beantragenden Hochschullehrer der Fakultät vorausgesetzt.
- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Promotionsausschuss im Verlauf der Promotion auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der bzw. des Promovierenden andere geeignete Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler als Betreuende bestellen. Ein wichtiger Grund liegt in der Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Beteiligten. Lässt sich kein Betreuungsverhältnis vermitteln, so wird die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 6 zurückgenommen.
- (7) In Konfliktfällen stehen der zuständige Promotionsausschuss und – für Promovierende – die Ombudsperson der RUB Research School sowie – für die Betreuenden – die Ombudsperson der Ruhr-Universität Bochum als Ansprechpartner zur Verfügung.
- (8) Die Rechte und Pflichten von Promovierenden sowie von Betreuenden regelt eine Betreuungsvereinbarung, die folgende Elemente enthalten muss:
1. Name der bzw. des Promovierenden, Name der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und Beginn des Promotionsvorhabens,
 2. Arbeitstitel der beabsichtigten Dissertation,
 3. ein Exposé, das die Forschungsfragen der beabsichtigten Dissertation und die Forschungsmethoden beschreibt,
 4. Empfehlung der Betreuenden zur Festlegung von Auflagen,
 5. Unterschriften der bzw. des Promovierenden und der Betreuenden. Der Name und die Unterschrift der Zweitbetreuerin bzw. des Zweitbetreuers sollten bis spätestens 24 Monate nach Antragstellung eingereicht werden.

§ 8 Strukturierung der Promotion

Die Ruhr-Universität Bochum bietet Promovierenden die Möglichkeit zur Strukturierung ihrer Promotion. Je nach Bedarf können sie durch Nutzung der Qualifizierungsangebote der Fakultät oder der RUB Research School ein auf ihr individuelles Forschungsvorhaben abgestimmtes Qualifizierungsprofil erwerben. Veranstaltungen aus Graduiertenschulen, Promotionsstudiengängen oder anderen fachspezifischen Formaten der strukturierten Promotion und Veranstaltungen der RUB Research School können anerkannt werden.

§ 9 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer eine Dissertation vorlegt und die in § 5 und § 6 genannten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Nach Fertigstellung der Dissertation richtet die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. ausgedruckte Exemplare der Dissertation in gebundener Form, die am Schluss einen tabellarischen Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges enthalten; dabei entspricht die Anzahl der Dissertationsexemplare der Anzahl der Mitglieder der Promotionskommission gemäß § 10 plus einem Exemplar für die Verfahrensakte,
 2. eine einseitige Kurzfassung der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache, die den Titel der Dissertation und den Namen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers enthält und von dieser bzw. diesem sowie der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer unterzeichnet wird,
 3. ein Datenträger mit der Dissertation in elektronischer Form als im Volltext durchsuchbares Dokument sowie der Kurzfassung nach Ziffer 2,
 4. eine unterzeichnete Erklärung mit folgendem Wortlaut: „Ich versichere an Eides statt, dass ich die eingereichte Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe verfasst, andere als die in ihr angegebene Literatur nicht benutzt und dass ich alle ganz oder annähernd übernommenen Textstellen sowie verwendete Grafiken, Tabellen und Auswertungsprogramme kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte elektronische mit der schriftlichen Version der Dissertation übereinstimmt und die Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als Promotionsleistung vorgelegt und bewertet wurde.“,
 5. eine Erklärung, dass digitale Abbildungen nur die originalen Daten enthalten oder eine eindeutige Dokumentation von Art und Umfang der inhaltsverändernden Bildbearbeitung,
 6. die schriftliche Versicherung, dass keine kommerzielle Vermittlung oder Beratung in Anspruch genommen wurde,
 7. gegebenenfalls eine Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers über den Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit bei der mündlichen Prüfung im Sinne des § 63 Abs. 4 HG,
 8. bei interdisziplinären Verfahren Vorschlag des zu verleihenden akademischen Grades,
 9. eine Angabe darüber, welche Hochschullehrerin bzw. welcher Hochschullehrer der Fakultät die Arbeit betreut hat,
 10. ein amtliches Führungszeugnis, sofern bei Antragstellung die Exmatrikulation länger als drei Monate zurückliegt und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist,
 11. ein Nachweis über die Erbringung der Auflagen, sofern die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 5 Abs. 2 erfolgt ist. Werden die Auflagen nicht erfolgreich absolviert, nimmt der Promotionsausschuss die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand zurück.
- (3) Die bzw. der Promovierende kann in seinem Antrag Vorschläge zur Besetzung der Promotionskommission machen.
- (4) Der Promotionsausschuss entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zum Promotionsverfahren und die Eröffnung des Promotionsverfahrens. Die Zulassung kann versagt werden, wenn

- a) die Unterlagen bis zu den festgesetzten Fristen nicht oder nicht vollständig eingereicht wurden,
- b) die Zulassung zugleich an einer anderen Hochschule beantragt wurde,
- c) Teile der Dissertation nicht selbst angefertigt bzw. die Übernahme fremden Gedankenguts nicht deutlich gekennzeichnet wurden.

Die Eröffnung kann auch versagt werden, wenn bei der bzw. dem Promovierenden einer der in § 17 Abs. 5 genannten Gründe für den Entzug des Doktorgrades vorliegt.

- (5) Die Entscheidung wird der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird der Antrag abgelehnt, sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller sämtliche vorgelegten Unterlagen mit Ausnahme eines Exemplars der Dissertation zurückzugeben.

§ 10 Promotionskommission

- (1) Für jedes Promotionsverfahren bestimmt der Promotionsausschuss eine Promotionskommission mit einer bzw. einem Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission wird durch den Promotionsausschuss aus der Mitte der in § 3 Abs. 2 unter Ziffer 1 und 2 genannten Mitglieder der Fakultät bestimmt. Die Promotionskommission ist das für die Durchführung der mündlichen Prüfung sowie die Festsetzung der Gesamtnote zuständige Gremium.
- (2) Die Promotionskommission besteht mindestens aus der bzw. dem Vorsitzenden, den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation und, falls das Fachgebiet der bzw. des Vorsitzenden mit dem Fachgebiet der Dissertation übereinstimmt, einem fachfremden Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, dessen Fachgebiet nicht in das Fachgebiet der Dissertation fällt. Sollten Betreuung und Begutachtung nicht in einer Hand liegen, sind auch die Betreuerinnen und Betreuer Mitglied der Promotionskommission, sofern sie Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sind. Bei kumulativen Dissertationen muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter beteiligt sein, die bzw. der nicht gleichzeitig Co-Autorin bzw. Co-Autor eines Beitrags der kumulativen Dissertation ist.
- (3) Ist die bzw. der Promovierende zum Promotionsverfahren zugelassen, bestellt der Promotionsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter für die Dissertation. Jede Dissertation wird mindestens durch zwei Gutachten bewertet. Die Gutachterinnen und Gutachter sind zur Abgabe von unabhängigen schriftlichen Gutachten verpflichtet.
- (4) Das erste Gutachten wird in der Regel von der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer der Dissertation erstellt. Bei der Bestellung der zweiten Gutachterin bzw. des zweiten Gutachters soll nach Möglichkeit auf die Vorschläge der bzw. des Promovierenden Rücksicht genommen werden. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 genannten Personenkreis angehören. Zur Gutachterin bzw. zum Gutachter können bestellt werden:
 - a) Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3,
 - b) an der Ruhr-Universität Bochum in den Ruhestand versetzte Personen, die unmittelbar vor der Versetzung in den Ruhestand Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 waren,
 - c) fachlich ausgewiesene Professorinnen und Professoren oder habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fakultäten der Ruhr-Universität Bochum oder anderer Hochschulen.

Auf Antrag erfolgt die Beschlussfassung in geheimer Abstimmung.

- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der bzw. des Vorsitzenden entscheidend. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Sollte ein bereits bestelltes Mitglied der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. durch Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied.

§ II Dissertation

- (1) Mit der Dissertation muss die bzw. der Promovierende die Befähigung zu selbständiger Forschungsarbeit in ihrem bzw. seinem Forschungsgebiet nachweisen. Die Dissertation muss eigene neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und in ihrer Darstellung wissenschaftliche Ansprüche erfüllen. Sie muss einem Fachgebiet zugeordnet werden können, das von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät vertreten wird. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Promotionsausschuss.
- (2) Die Dissertation oder ein Teil davon darf in keinem anderen Promotionsverfahren oder vergleichbaren Verfahren an einer Hochschule im In- oder Ausland verwendet worden sein oder werden, soweit sich aus dieser Ordnung nichts anderes ergibt.
- (3) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein.
- (4) Die Dissertation ist in druckreifer Form gebunden oder geheftet bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen.
- (5) Eine Vorabveröffentlichung von Dissertationsergebnissen wird zwischen der Erstbetreuerin bzw. dem Erstbetreuer und der bzw. dem Promovierenden einvernehmlich abgestimmt. Vorab veröffentlichte Ergebnisse sind in der Dissertation kenntlich zu machen.
- (6) Entstand die Dissertation aus gemeinschaftlicher Forschungsarbeit, so muss der individuelle Beitrag der bzw. des Promovierenden entsprechend dokumentiert oder herausgearbeitet werden.
- (7) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem thematischen Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach § II Abs. 1 entsprechen (kumulative Dissertation). Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei Veröffentlichungen in internationalen Publikationsorganen mit Review-Verfahren. Diese werden ergänzt um eine Abhandlung, die in die Thematik einführt, den konzeptionellen Rahmen der Einzelarbeiten erläutert und die erzielten Ergebnisse zusammenfasst (Summarium). Näheres regelt eine Ausführungsbestimmung des Promotionsausschusses. Eine kumulative Dissertation bedarf der Zustimmung der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers und muss spätestens mit der Antragstellung auf Zulassung zum Promotionsverfahren von der bzw. dem Promovierenden beim Promotionsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden.
- (8) Die Dissertation kann von der bzw. dem Promovierenden zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht vorgelegt und das Promotionsverfahren als nicht eröffnet. Zieht die bzw. der Promovierende die Dissertation zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.
- (9) Ein Exemplar der Dissertation wird gemäß der „Richtlinien über Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung von Akten“ der Ruhr-Universität Bochum verwahrt, auch wenn das Verfahren erfolglos beendet wird.

§ 12 Bewertung der Dissertation

(1) Die Dissertation wird den Gutachterinnen und Gutachtern durch den Promotionsausschuss zugeleitet. Sie empfehlen der Promotionskommission in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zuleitung der Dissertation jeweils in unabhängigen schriftlichen Gutachten die Annahme, Ergänzung, Umarbeitung oder Ablehnung der Arbeit. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich eine Bewertung nach Absatz 2 vor.

(2) Die Bewertung erfolgt mit den Noten und Prädikaten:

Noten 1,0 oder 1,3	Prädikat sehr gut,
Noten 1,7; 2,0 oder 2,3	Prädikat gut,
Noten 2,7; 3,0; 3,3	Prädikat genügend,
Noten 3,7; 4,0	kein Prädikat.

Die Bewertung kann den Vorschlag enthalten, die Promotionskommission möge bei der Gesamtbewertung über die Vergabe des Prädikates „mit Auszeichnung“ gemäß § 14 Abs. 4 beraten.

(3) Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter, die Dissertation der bzw. dem Promovierenden mit Vorschlägen zur Ergänzung oder Umarbeitung zurückzugeben, so entscheidet hierüber die Promotionskommission und setzt ggf. eine angemessene Frist zur Wiedereinreichung. Wird die Frist nicht eingehalten, so gilt die Dissertation als abgelehnt.

(4) Rückgabe der Dissertation und Wiedereinreichung entsprechend Absatz 3 sind nur einmal möglich. Bei Wiedereinreichung ist die Dissertation denselben Gutachterinnen und Gutachtern wie vor der Rückgabe vorzulegen.

(5) Die Gutachterinnen und Gutachter können ihre Beurteilung mit Auflagen zur Ergänzung und Umarbeitung der Dissertation für die Drucklegung verbinden.

(6) Unterscheiden sich die Noten der Gutachterinnen und Gutachter um mehr als eine ganze Note, so ist die Dekanin bzw. der Dekan oder die Prodekanin bzw. der Prodekan berechtigt, vor einer mehrheitlichen Entscheidung des Promotionsausschusses ein weiteres Gutachten einzuholen. Empfiehlt eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so hat der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen, die bzw. der ebenfalls Mitglied in der Promotionskommission wird.

(7) Die Dissertation und die Gutachten werden den Mitgliedern der Promotionskommission sowie allen Mitgliedern des Promotionsausschusses durch Auslage im Dekanat für zwei Wochen zugänglich gemacht. Dem genannten Personenkreis ist die Auslagefrist schriftlich bekanntzugeben.

(8) Jedes Mitglied des Promotionsausschusses nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 bis 3 hat das Recht, zu der Dissertation und den Gutachten Stellung zu nehmen, wobei die Stellungnahme während der Auslagefrist angemeldet und bei der Dekanin bzw. dem Dekan eingereicht werden muss.

(9) Über die endgültige Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der Gutachten und eventueller Stellungnahmen.

(10) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet. Eine andere Arbeit oder eine grundlegend revidierte Fassung der bisherigen Arbeit mit dem gleichen Thema kann frühestens nach einem halben Jahr eingereicht werden. Erfolgt erneut eine Ablehnung, so sind weitere Promotionsgesuche an der Fakultät nicht zulässig.

§ 13 Mündliche Prüfung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, legt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der bzw. des Vorsitzenden der Promotionskommission im Einvernehmen mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten den Termin der mündlichen Prüfung fest. Der Termin ist der bzw. dem Promovierenden spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben, eine kürzere Frist ist mit deren bzw. dessen Zustimmung möglich.
- (2) Die mündliche Prüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Dissertation durchgeführt werden. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin oder wird die Prüfung abgebrochen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor, der unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden muss. Für den Fall der Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt die Promotionskommission den Grund an, so wird ein neuer Prüfungstermin festgelegt.
- (3) Zur mündlichen Prüfung werden die Mitglieder des Promotionsausschusses, der Promotionskommission sowie ggf. die auswärtigen Betreuerinnen oder Betreuer der Dissertation eingeladen.
- (4) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission unter der Leitung der bzw. des Vorsitzenden durchgeführt. Frageberechtigt bei der Disputation sind die Mitglieder der Promotionskommission und die betreuungsberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses (§ 7 Abs. 2).
- (5) In der mündlichen Prüfung soll die bzw. der Promovierende nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, die in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse verständlich vorzutragen, sie gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, sie wissenschaftlich zu diskutieren, sie in den wissenschaftlichen Kontext einzuordnen und dass sie bzw. er über angemessene Kenntnisse im Promotionsfachgebiet verfügt.
- (6) Die mündliche Prüfung besteht aus einem halbstündigen Vortrag der bzw. des Promovierenden über die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation und aus einer anschließenden etwa einstündigen Diskussion (Disputation) der Promotionskommission mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten über die Dissertation und das Promotionsfachgebiet. Der Vortrag und die Disputation sind in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten.
- (7) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich nach Maßgabe des § 63 Abs. 4 HG. Liegt eine Erklärung nach § 9 Abs. 2 Ziffer 7 vor, so ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Gäste können eingeladen werden. Der Promotionsausschuss zählt nicht zur Öffentlichkeit. Die Anzahl der Zuhörer kann aus Raumgründen von der bzw. dem Vorsitzenden der Promotionskommission begrenzt werden.
- (8) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen ist.
- (9) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Leistung der bzw. des Promovierenden den in § 13 Abs. 5 und 6 genannten Anforderungen an die mündliche Prüfung genügt und bewertet diese bei positiver Entscheidung mit einer Note und einem Prädikat gemäß § 12 Abs. 2.
- (10) Wird die mündliche Prüfung als nicht bestanden beurteilt, so kann sie frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren, einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung

ist nur in begründeten Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Promotionsausschuss möglich. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14 Beurteilung der Promotion

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Gesamtleistung der bzw. des Promovierenden den in § 2 genannten Anforderungen genügt.
- (2) Die Note für die Dissertation ergibt sich als arithmetisches Mittel der von den Gutachterinnen und Gutachtern gegebenen Noten.
- (3) Die Promotionskommission setzt dann unter Berücksichtigung der Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gesamtprädikat für die Promotion fest. In das Gesamtprädikat der Promotion gehen die Note der Dissertation mit einem Gewicht von zwei Dritteln und die Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von einem Drittel ein.
- (4) Sind alle Einzelleistungen mit dem Prädikat „sehr gut“ bewertet worden und hat mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter gemäß § 12 Abs. 2 vorgeschlagen, über die Vergabe des Prädikates „mit Auszeichnung“ zu beraten, kann die Promotionskommission im herausragenden Ausnahmefall und unter Würdigung des Gesamteindrucks anstelle eines Prädikats nach § 12 Abs. 2 das Prädikat „mit Auszeichnung“ vergeben. Nur das Gesamtprädikat ist auf der Promotionsurkunde aufzuführen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der bzw. dem Promovierenden unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis der Beratungen und die Gesamtbewertung unmittelbar nach der Entscheidung der Promotionskommission mit.
- (6) Bei bestandener Prüfung ist die Qualifikationsphase der Promotion abgeschlossen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt hierüber eine vorläufige Bescheinigung mit dem Vorbehalt der ausstehenden Pflichtexemplare aus. Diese Bescheinigung berechtigt noch nicht zur Führung des Dokortitels.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Promovierenden bekannt zu geben.
- (2) Gegen Entscheidungen der Promotionskommission und des Promotionsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden, soweit der Bescheid die Bewertung einer Prüfungsleistung betrifft.
- (3) Der Promotionsausschuss kann Entscheidungen abändern, gegen die Widerspruch erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer Promotionsleistung durch die Promotionskommission, so kann eine abändernde Entscheidung nur mit Zustimmung jener Promotionskommission getroffen werden, die die angefochtene Bewertung beschlossen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ergeht ein Widerspruchsbescheid, den die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses erlässt. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

- (4) Nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat die Kandidatin bzw. der Kandidat oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Person innerhalb einer Frist von drei Monaten das Recht auf Einsichtnahme in alle schriftlichen Promotionsunterlagen. Dritten sind die Promotionsakten nicht zugänglich.

§ 16 Pflichtexemplare und Veröffentlichung

- (1) Nach bestandener mündlicher Prüfung teilt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses der bzw. dem Promovierenden mit, ob Änderungsaufgaben gemäß § 12 Abs. 5 vor der Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind. Das entsprechend revidierte Manuskript ist der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter vor der Herstellung der Pflichtexemplare zur Genehmigung vorzulegen. Das Pflichtexemplar für die Verfahrensakte ist von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter gegenzuzeichnen.
- (2) Die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung wird durch die Ablieferung von insgesamt fünf Printexemplaren (drei in der Universitätsbibliothek und zwei im Dekanat der Fakultät), von denen eins bei der Prüfungsakte verbleibt, erfüllt. Zusätzlich ist je eine elektronische Version in der Universitätsbibliothek und im Dekanat einzureichen, wobei das Datenformat und der Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. Die bzw. der Promovierende muss bei Abgabe der Pflichtexemplare schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der begutachteten und für die Veröffentlichung freigegebenen Fassung in Form und Inhalt übereinstimmt.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung abgeliefert werden. Auf begründeten Antrag vor Fristablauf kann der Promotionsausschuss die Ablieferungsfrist einmal verlängern. Versäumt die bzw. der Promovierende diese Fristen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (4) Da bei kumulativer Promotion wesentliche Teile der Dissertation bereits bei Einreichung der Arbeit veröffentlicht bzw. von einer Zeitschrift zur Veröffentlichung angenommen sind, betreffen die Absätze 1 bis 3 lediglich die ergänzende wissenschaftliche Abhandlung (Summary inklusive Verweis auf die zur Arbeit gehörenden Publikationen).

§ 17 Promotionsurkunde; Führung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt und ausgehändigt, sobald die bzw. der Promovierende die Verpflichtungen nach § 16 erfüllt hat. Die Promotionsurkunde enthält nur das Gesamtprädikat. Sie wird von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet. Bei interdisziplinären Promotionsverfahren gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde ist die Promotion vollzogen und die bzw. der nunmehr Promovierte berechtigt, den Grad „Doktoringenieurin (Dr.-Ing.)“ bzw. „Doktoringenieur (Dr.-Ing.)“ zu führen.
- (3) Falls die bzw. der Promovierende gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b) zugelassen worden ist und nach dem Vorbereitungsstudium weitere 60 LP in dem für die promotionsvorbereitenden Studien gewählten Fach erworben hat, erhält sie bzw. er mit der Promotionsurkunde ein Zeugnis über den entsprechenden Abschluss eines Master of Science.

- (4) Wird vor der Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass sich die bzw. der Promovierende im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss die Promotion verweigern und das Verfahren für ungültig erklären.
- (5) Der Entzug des Doktorgrades und die Einziehung der Promotionsurkunde können erfolgen, wenn die bzw. der Promovierte
 - a) den Doktorgrad durch wissenschaftliches Fehlverhalten, Täuschung oder im Wesentlichen unrichtige Angaben erlangt hat, oder wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind,
 - b) wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist,
 - c) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie bzw. er den Doktorgrad missbraucht hat,
 - d) sich durch späteres wissenschaftliches Fehlverhalten als unwürdig für die Führung des Doktorgrades erweist.
- (6) Die Entscheidung über den Entzug des Doktorgrades fällt der Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner promovierten Mitglieder. Die Bescheidung erfolgt durch die Dekanin bzw. den Dekan.
- (7) Die Rektorin bzw. der Rektor der Ruhr-Universität Bochum unterrichtet das zuständige Ministerium von der Entziehung des Doktorgrades.

§ 18 Hochschulübergreifende Promotionsverfahren

Die Promotionsausschüsse können mit anderen, insbesondere ausländischen Hochschulen die Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren bzw. die gemeinsame Verleihung eines Doktorgrads vereinbaren. Entsprechende Verträge sind von der bzw. den beteiligten Fakultät(en) bzw. promotionsführenden Einrichtung(en) zu verabschieden; in ihnen kann von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 19 Ehrenpromotion

- (1) Der Fakultätsrat kann an Persönlichkeiten, die außergewöhnliche wissenschaftliche Verdienste oder technische Leistungen hervorgebracht haben und die nicht Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Ruhr-Universität Bochum sind, als seltene Auszeichnung den Grad „Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.)“ gemäß § 1 Abs. 5 verleihen.
- (2) Das Verfahren kann nur auf Antrag von einem Drittel der Professorenschaft der Fakultät an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingeleitet werden. Eine Annahme des Antrags erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Befürwortet der Promotionsausschuss die Einleitung des Verfahrens, so wählt er aus seiner Mitte eine Kommission bestehend aus der Dekanin bzw. dem Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden und vier weiteren Professorinnen bzw. Professoren. Diese berichtet dem Promotionsausschuss über die Verdienste der bzw. des zu Ehrenden.
- (4) Für die Empfehlung des Promotionsausschusses an den Fakultätsrat zum Beschluss einer Ehrenpromotion ist eine Vier-Fünftel-Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich. Stimmberechtigte Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme bei der Abstimmung verhindert sind, können ihre Stimme schriftlich abgeben.

- (5) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin bzw. dem Dekan durch Aushändigung einer Urkunde feierlich vollzogen.

§ 20 Erneuerung der Promotionsurkunde

- (1) Die Promotionsurkunde kann im 50. Jubiläumsjahr ihrer Erlangung auf Vorschlag der Fakultät in feierlicher Form erneuert werden („Goldene Promotion“).
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß auf das 25. Jubiläumsjahr Anwendung („Silberne Promotion“).
- (3) Die Verleihung erfolgt möglichst hochschulzentral im Rahmen einer Festveranstaltung.

§ 21 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Änderungen

- (1) Die Promotionsordnung der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Promotionsverfahren, die nach dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet werden, werden nach dieser Promotionsordnung durchgeführt.
- (3) Zulassungsvoraussetzungen, die nach der bisherigen Promotionsordnung beschlossen wurden, bleiben grundsätzlich unverändert bestehen, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragt eine Überprüfung nach dieser Promotionsordnung.
- (4) Bereits eröffnete Verfahren werden nach der zum Zeitpunkt der Eröffnung gültigen Promotionsordnung abgeschlossen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bau- und Umweltingenieurwissenschaften der Ruhr-Universität Bochum vom 19.10.2016.

Bochum, den 10. April 2017

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich